

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Oberhaching
Bauamt - Bauleitplanung
Alpenstraße 11
82041 Oberhaching

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
17.10.2025

UNSERE ZEICHEN
P-2025-5080-1_S2

DATUM
29.10.2025

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Oberhaching/Taufkirchen, Lkr. München: Aufstellung des vorhabenbezogenen interkommunalen Bebauungsplans "Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage" und jeweils 12. u. 37. Änderung des Flächennutzungsplans

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie korrekt von Ihnen angemerkt gilt für den Großteil der Fläche die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG. In der Nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs (FlstNr. 1756, Gmkg. Taufkirchen) befindet sich ein kleiner noch ungestörter Bereich des Bodendenkmals **D-1-7935-0052, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**. Für Erdarbeiten in diesem Bereich gilt weiterhin die Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG. Wir bitten Sie dies in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Bitte beachten Sie den folgenden Hinweis:

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens im Bereich des Bodendenkmals dauerhaft ausgeschlossen wird.

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

